ÖVE-E 5, Teil 9/1982

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Betrieb von Starkstromanlagen. Teil 9: Sonderbestimmungen für den Betrieb elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten

DK 621.31.004.2

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß EX
„Schlagwetter- und Explosionsschutz"
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1982 03 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright ÖVE

Copyright OVE

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73
Printed in Austria
Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Inhaltsübersicht

		Seite
Einleitung		4
§ 901	Geltung	7
§ 902	Begriffe und Benennungen	7
§ 910	Allgemeines	7
§ 911	Bedienen von Starkstromanlagen	8
§ 912	Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes	9
§ 913	Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes vor Arbeitsbeginn	10
§ 915	Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen	10

Copyright ÖVE

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen" des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.

(2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann darüber hinaus mit später erscheinenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz weiter festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils die zuletzt erschienene Durchführungsverordnung zu beachten.

(3) Die Bestimmungen der ÖVE-E 5 bestehen aus:

Teil 1: Grundsätzliche Bestimmungen.
Zu diesem Teil 1 ist die Herausgabe von Sonderbestimmungen für besondere Anlagearten vorgesehen. Diese Sonderbestimmungen werden mit Teil 2, Teil 3 usw. bezeichnet werden.

Teil 7: Betrieb von elektrischen Anlagen im Bergbau.

Teil 9: Sonderbestimmungen für den Betrieb von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten.

(4) Diese Bestimmungen ergänzen bzw. ersetzen jene von ÖVE-E 5, Teil 1.
Ein Paragraph, dessen Nummer mit Ausnahme der Hunderterstelle, welche in diesen Bestimmungen einheitlich 9 ist, mit einem vorhandenen Paragraphen in Teil 1 übereinstimmt, gehört sachlich zu diesem Paragraphen.
Die Bestimmungen von Teil 9 gelten immer zusammen mit den Bestimmungen des Teiles 1.

(5) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-E 5, Teil 1,	Betrieb von Starkstromanlagen. Teil 1: Grundsätzliche Bestimmungen
ÖVE-E 70/E 71,	Schlagwetter- und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel

Copyright ÖVE

ÖVE-EN 7,	Errichtung von elektrischen Anlagen im medizinischen Bereich
ÖVE-EX 65,	Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsräumen
ÖVE-EX/EN 50014,	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche. Allgemeine Bestimmungen
ÖVE-EX/EN 50015,	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche. Ölkapselung „o“
ÖVE-EX/EN 50016,	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche. Überdruckkapselung „p“
ÖVE-EX/EN 50017,	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche. Sandkapselung „q“
ÖVE-EX/EN 50018,	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche. Druckfeste Kapselung „d“
ÖVE-EX/EN 50019,	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche. Erhöhte Sicherheit „e“
ÖVE-EX/EN 50020,	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche. Eigensicherheit „i“
ÖVE-MG 750,	Elektrische Einrichtungen in medizinischer Anwendung

(6) In diesem Heft werden die folgenden ausländischen Veröffentlichungen angeführt:

DIN 49810, Teil 4,	Leuchten für explosionsgefährdete Bereiche

(7) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

Copyright ÖVE

(8) In diesem Heft sind Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.

(9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, 1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

(10) Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten – sofern es sich nicht um andere Teile der vorliegenden Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik handelt – und Anhänge gelten nicht als Bestandteil der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, wohl aber Vorworte und Kleingedrucktes.

Copyright ÖVE